

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AFG)

Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

'In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen. Von diesem Grundsatz unberührt bleibt die Zählung der Personen, die Arbeitslosengeld nach § 105 c Abs. 1 erhalten. Personen, die sich arbeitslos gemeldet haben und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, werden nur dann nicht mehr gezählt, wenn sie ihre Verfügbarkeitserklärung nach besonderer schriftlicher Aufforderung nicht erneuern.'"

Begründung:

Mit den Ergänzungen soll die Aussagekraft der Arbeitslosenstatistik erhalten und verbessert werden.

Es wird bestimmt, daß

- a) Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 105 c Abs. 1 -neu- AFG geltend machen, in der Statistik nach wie vor dem Arbeitskräftepotential als Arbeitslose zuzurechnen sind und
- b) Arbeitslose, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, nur dann wegen fehlender Verfügbarkeit nicht mehr gezählt werden dürfen, wenn sie zumindest stillschweigend ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Ergänzung zu Buchstabe a ist erforderlich, weil dem § 105 c Abs. 1 die gesetzliche Unterstellung zugrunde liegt, Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen erhalten, seien selbstgewollt und freiwillig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Diese Unterstellung entspricht jedoch nicht den wirklichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt: die Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 105 c Abs. 1 geltend machen, wollen und können generell noch arbeiten und nehmen das Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen nur deshalb in Anspruch, weil sie auf dem Arbeitsmarkt ohnehin fast keine Vermittlungschance mehr haben und aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind. Nicht die Arbeitslosen sind nicht mehr verfügbar, sondern der Gesetzgeber verzichtet im Rahmen der Regelung des § 105 c Abs. 1 auf die Verfügbarkeit der Arbeitslosen, weil es sinnlos wäre, von den Arbeitslosen die Verfügbarkeit zu verlangen. Die fehlende Verfügbarkeit der älteren Arbeitnehmer ist mithin eine gesetzliche Fiktion, die auf die Statistik keinen Einfluß haben darf.

Die Ergänzung zu Buchstabe b ist erforderlich, damit Arbeitslose, die keine Leistungen vom Arbeitsamt empfangen, nicht ohne ihr Wissen aus dem Arbeitslosenbestand genommen und statistisch nicht mehr geführt werden. Für Arbeitslose, die keine Leistungen erhalten, besteht angesichts der Arbeitsmarktlage und der eingeschränkten Aussicht, vom Arbeitsamt Vermittlungsvorschläge zu erhalten, wenig Anreiz, regelmäßig Kontakt zum Arbeitsamt zu halten. Die Arbeitsämter ihrerseits laden die Arbeitslosen ohne Leistungsbezug entgegen § 15 Abs. 2 AFG nicht zur regelmäßigen Arbeitsberatung ein. Sie streichen jedoch ohne weiteres Arbeitslose ohne Leistungsbezug aus dem Arbeitslosenbestand, wenn diese sich nicht von sich aus innerhalb von drei Monaten gemeldet haben. Damit kann jedoch nicht nur die Statistik verfälscht, sondern den Arbeitslosen ohne Leistungsanspruch auch das Recht verkürzt werden, Zeiten der Arbeitslosigkeit als rentenrechtliche Ausfallzeiten werten zu lassen.